Deutsches Kinderhilfswerk

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes

zum Referatsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts

(Kindschaftsmodernisierungsgesetz)

Juli 2026

Deutsches Kinderhilfswerk

Inhalt

A. Einleitung 3

B. Zum Entwurf 3

I. Allgemeines 3

II. Regelungen im Einzelnen 5

1. Kindeswohlbegriff in § 1626 BGB-E 5

a) Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs 5

b) Zu einzelnen Regelbeispielen 6

c) Zur Gesetzesbegründung 8

2. Mitbestimmungsrechte von Kindern 9

a) Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 10

b) Kinder unter 14 Jahren 11

c) Zur Gesetzesbegründung 12

3. Qualifizierung von Fachkräften 13

4. Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht 14

5. Umgang mit Geschwistern und anderen Bezugspersonen 15

6. Anordnung des Wechselmodells 16

7. Widerspruchslösung bei der gemeinsamen Sorge 17

8. Evaluation 18

9. Ressourcen 18

C. Fazit 18

A. Einleitung

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referatsentwurf des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG).

Mit dem Gesetzesentwurf sollen laut Entwurfsbegründung der Schutz vor häuslicher Gewalt in allen kindschaftsrechtlichen Verfahren verbessert werden und die Rechtsstellung von Kindern gestärkt werden. Zudem sollen Trennungsfamilien besser dabei unterstützt werden, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen und nicht miteinander verheirateten Eltern soll es erleichtert werden, die gemeinsame Sorge zu erhalten, wenn beide Elternteile damit einverstanden sind. Darüber hinaus soll das Gesetz durch eine Umstrukturierung übersichtlicher und verständlicher werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern[1] in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Ziel ist die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut.

B. Zum Entwurf

I. Allgemeines

1. Zusammenfassend

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt den umfassenden Referatsentwurf, insbesondere in Hinblick auf die Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs,

[1] Der Begriff „Kind" wird in dieser Stellungnahme im Sinne von Artikel 1 UN-KRK verwendet und umfasst alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also Kinder und Jugendliche gleichermaßen.

und in Bezug auf die Regelungen im Kontext von Fällen häuslicher Gewalt. Das Deutsche Kinderhilfswerk merkt jedoch an, dass die Rechte jüngerer Kinder noch stärker in den Mittelpunkt der Verfahren gerückt werden sollten und das Recht auf Nichtbeteiligung der Kinder weiterhin gewahrt werden muss. Zudem müssen die Vorgaben der Istanbul-Konvention sich an allen notwendigen Stellen im Gesetz wiederfinden. Darüber hinaus bedarf eine konsequente Umsetzung von kindgerechten und betroffenensensiblen Verfahren Ressourcen, welche von Anfang an für die Umsetzung des Entwurfs einberechnet werden müssen.

2. Hintergrund und Maßstab

Jedes Jahr kommen Tausende von Kindern in Deutschland mit dem Justiz- und Verwaltungssystem in Berührung. Allein 2025 gab es laut Statistischem Bundesamt 113.400 von Scheidung betroffene Kinder. Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich dafür ein, dass die Kinderrechte in diesen Verfahren besser berücksichtigt und Kinder stärker beteiligt werden. [2] Häusliche Gewalt kann bei diesen Verfahren eine Rolle spielen, wobei Kinder in doppelter Hinsicht betroffen sein können, zum einen durch selbst erlebte Gewalt und zum anderen durch miterlebte Gewalt an einem Elternteil. Artikel 31 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, sicherzustellen, dass Vorfälle häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden und die Ausübung dieser Rechte die Sicherheit der betroffenen Eltern und der betroffenen Kinder nicht gefährdet.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Vorgaben, wie ein Justizverfahren kindgerecht gestaltet werden sollte. Diese sind insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und den Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte verankert. Die Kinderrechte-Strategie des Europarates fordert die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz auf, um die primäre Berücksichtigung des Kindeswohls sicherzustellen.

[2] Für mehr Informationen zur Arbeit des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Thema kindgerechte Justiz: Kindgerechte Justiz: Deutsches Kinderhilfswerk.

Kindgerechte Justiz versteht der Europarat als ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Recht vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit beachtet.[3]

Als Maßstab für die Bewertung des Referatsentwurfs werden insbesondere diese Vorgaben sowie die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) herangezogen.

Die Stellungnahme wird sich insbesondere auf die kinderrechtlichen Aspekte zu Fragestellungen der kindgerechten Justiz und dem Kontext häuslicher Gewalt konzentrieren, wobei im ersten Abschnitt stärker auf den Themenschwerpunkt kindgerechte Justiz und im zweiten Abschnitt stärker auf den Kontext häuslicher Gewalt eingegangen wird.

II. Regelungen im Einzelnen

Im Einzelnen möchten wir folgende Aspekte hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen hervorheben und nehmen wie folgt Stellung:

1. Kindeswohlbegriff in § 1626 BGB-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber den Kindeswohlbegriff in nicht abschließenden Regelbeispielen in § 1626 Abs. 3 BGB-E weiter umreißt und gleichzeitig durch die Formulierung „insbesondere“ und in § 1626 Abs. 2 BGB-E klarstellt, dass die Ermittlung des Kindeswohls trotzdem immer eine Einzelfallentscheidung ist.

a) Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass § 23b GVG, der die Qualifikation von Familienrichter*innen regelt, voraussichtlich weiterhin eine Soll-Vorschrift bleiben wird, der Erwerb von Kenntnissen laut Gesetz nicht vor Beginn der Tätigkeit sondern “alsbald” stattfinden soll und dass

[3] Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 17. November 2010, https://rm.coe.int/16806ad0c3.

Proberichter*innen im zweiten Jahr bereits als Familienrichter*innen tätig sein dürfen[4], ist dies zu begrüßen.

Durch eine umfassende Rechtsprechung und eine völkerrechtskonforme Auslegung des Kindeswohlbegriffs liegen bereits viele gute und nützliche Maßstäbe zum Kindeswohl vor. Familienrichter*innen, denen diese bekannt sind, werden sie weiterhin anwenden. Die Regelbeispiele können jedoch zur Orientierung dann hilfreich sein, wenn Praktiker*innen noch keine langjährige Erfahrung im Kindschaftsrecht mitbringen und gegebenenfalls noch keine Kenntnisse nach § 23b Abs. 3 GVG erlangt haben. Solange umfassende Kenntnisse ab Beginn der Tätigkeit einer*eines Familienrichters*in gesetzlich nicht abgesichert sind, können die nicht abschließenden Regelbeispiele bei einer völkerrechtskonformen Auslegung des Kindeswohlbegriffs unterstützen.

Die Regelbeispiele sind nicht abschließend und sollten es auch nicht sein. So bleibt weiterhin Raum auf jeden Einzelfall einzugehen und weitere Kriterien des Kindeswohls im Rahmen gesellschaftlicher Entwicklungen zu konkretisieren.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt darüber hinaus an, dass der Begriff des Kindeswohls auch innerhalb des Gesetzes im Sinne von § 1626 BGB-E verstanden und konsequent angewendet wird. Insbesondere bei § 1666 Abs. 1 BGB-E sollte es dementsprechend im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nicht nur auf das “körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes” ankommen. Stattdessen sollte auf das Kindeswohl und seine verschiedenen Teilaspekte im Sinne von § 1626 BGB-E abgestellt werden.

b) Zu einzelnen Regelbeispielen

Im Folgenden wird ausschnittweise auf einzelne Regelbeispiele eingegangen:

[4] Nähere Ausführungen zur notwendigen Qualifizierung von an Verfahren Beteiligten Fachkräften finden Sie in der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Stellungnahme_FamFG_DKHW.pdf.

Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Regelbeispiele in § 1626 Abs. 3 Nr. 2 (Kindeswille) und Nr. 5 (miterlebte Gewalt) BGB-E, da gerade diese Aspekte in der Praxis nicht immer Beachtung finden.

In Bezug auf den Kindeswillen ergeben Studien, dass sich Kinder wünschen, in Verfahren besser gehört, informiert und mit Respekt behandelt zu werden. Dies hat auch zuletzt eine Erhebung des Deutschen Kinderhilfswerkes ergeben, in welcher deutlich wurde, dass viele an familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Kinder das Gefühl haben, dass eigene Aussagen und Willensbekundungen nicht ausreichend gehört, bzw. angezweifelt und für die familiengerichtliche Entscheidung unzureichend gewürdigt wurden.[5] Daher begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk eine ausdrückliche Regelung hierzu im § 1626 Abs. 3 BGB-E.

Obwohl das Miterleben häuslicher Gewalt nach wissenschaftlicher Erkenntnis das Kindeswohl erheblich beeinträchtigt, findet dieser Gesichtspunkt in der gerichtlichen Praxis noch keine flächendeckende Berücksichtigung. Auch diese ausdrückliche Klarstellung in § 1626 Abs. 4 BGB-E begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk ausdrücklich.

Zu dem Regelbeispiel in § 1626 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E „angemessene Pflege und Versorgung" regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, den Halbsatz “insbesondere mit Nahrung, Kleidung, gesundheitlicher Betreuung und Wohnraum” zu streichen, da zu befürchten ist, dass dies zu einer zu restriktiven Auslegung der Begriffe „angemessenen Pflege und Versorgung führen“ kann. Andernfalls ist, zumindest in der Gesetzesbegründung, darauf hinzuweisen, dass i.S.d. Art. 27 Abs. 2 UN-KRK dies im Rahmen der Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten der Eltern auszulegen ist, damit insbesondere alleinerziehenden Eltern mit weniger finanziellen Möglichkeiten dies nicht negativ ausgelegt wird.

Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung der Regelbeispiele aus. Sollte der Gesetzgeber im weiteren Verfahren gleichwohl von einzelnen Regelbeispielen absehen, müsste gewährleistet sein, dass die dort enthaltenen Regelungsgehalte an

[5] Bleckwedel in: *Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben*, Fokusgruppendiskussion 2023, Deutsches Kinderhilfswerk, https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Fokusgruppendiskussion_Kindgerechte_Justiz.pdf.

anderer Stelle gesetzlich verankert werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass das Gesetz wieder unübersichtlicher wird.

Das Deutsche Kinderhilfswerk merkt kritisch an, dass das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus § 1631 Abs. 2 BGB gestrichen wurde und sich nun lediglich in den Regelbeispielen des § 1626 Abs. 3 BGB-E wiederfindet. Die jetzige Formulierung und Stellung (Inhalt und Grenzen der Personensorge) des Rechts auf gewaltfreie Erziehung hat momentan auch eine Signalwirkung an die Eltern, welche durch die ausschließliche Erwähnung in § 1626 Abs. 3 BGB-E an Wirkung verliert. Das Deutsche Kinderhilfswerk regt an, dass § 1631 Abs. 2 BGB aus Klarstellungsgründen nicht gestrichen wird.

c) Zur Gesetzesbegründung

Zur Gesetzesbegründung des § 1626 BGB-E möchte das Deutsche Kinderhilfswerk auf mehrere Aspekte eingehen. Im Rahmen der Begründung zu § 1626 Abs. 3 Nr. 11 BGB-E wird auf besondere Bedarfe von Kindern, die sich in besonderen Lebensumständen befinden, eingegangen. Dabei erwähnt die Gesetzesbegründung unter anderem Umstände und Gegebenheiten im Umfeld, in dem das Kind aufwächst, die die Verwirklichung von Bedürfnissen und die Förderung des Kindes erschweren.

Das dort gewählte Beispiel der erkrankten Eltern ist zu kritisieren. Durch die Wahl dieses Beispiels wird eine Verbindung zwischen Erkrankungen und einer erschwerten Sicherstellung des Kindeswohls hergestellt, die pauschalisierend wirkt. Zwar können Kinder in Einzelfällen aufgrund der individuellen Umstände innerhalb der Familie auch durch Erkrankungen der Eltern Belastung erfahren. Ein pauschaler Zusammenhang zwischen Erkrankungen und einer mangelnden oder unzureichenden Erziehungsfähigkeit oder Fähigkeit zur Gewährleistung des Kindeswohls besteht aber nicht.

Ebenfalls kritisch ist in diesem Zusammenhang auch die Erwähnung von Gewalt- oder Fluchterfahrungen bzw. die Reaktionen auf traumatische Erfahrungen. Auch hier wird eine Verbindung zwischen den Gewalt- und Fluchterfahrungen und einer Einschränkung der Förderung und Verwirklichung von Bedürfnissen des Kindes hergestellt. Diese Verbindung

gestaltet sich insbesondere im Kontext der häuslichen Gewalt als problematisch. Bisherige Gewalterfahrungen sollten nicht als Argumentationsgrundlage dafür herangezogen werden, die Erziehungsfähigkeit von betroffenen Eltern pauschal anzuzweifeln.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt hier an, die Gesetzesbegründung des § 1626 Abs. 3 Nr. 11 BGB-E insoweit anzupassen, dass Pauschalisierungen und die Anzweiflung der Erziehungsfähigkeit der von Krankheit, Flucht oder Gewalt betroffenen Elternteile ausbleiben.

2. Mitbestimmungsrechte von Kindern

"Also wir wurden halt immer gefragt, aber es hat halt eigentlich nichts gebracht."[6] Dieser Satz spiegelt das Gefühl vieler Kinder wider, die an gerichtlichen Verfahren beteiligt sind.

Daher begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk, dass die Rechte von Kindern durch den Gesetzesentwurf gestärkt werden sollen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-KRK ist eine Berücksichtigung des Kindeswillens abhängig von Alter und Reife des individuellen Kindes vorzunehmen. Der Entwurf verbessert die Stellung älterer Kinder, entwickelt aber kein umfassendes Konzept altersangemessener Beteiligung jüngerer Kinder. Lediglich in den Ausführungen zum Kindeswohl in § 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E wird darauf verwiesen, dass der Wille der Kinder Berücksichtigung finden muss.

Zahlreiche Studien und Befragungen belegen, dass sich Kinder und Jugendliche in Gerichtsverfahren oft schlecht informiert, übergangen, alleingelassen oder eingeschüchtert fühlen.[7]

---

[6] Bleckwedel in: *Wie Kinder familiengerichtliche Verfahren erleben*, Fokusgruppendiskussion 2023, Deutsches Kinderhilfswerk, S. 24, https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/Kindgerechte_Justiz_Familienrecht/Fokusgruppendiskussion_Kindgerechte_Justiz.pdf.

[7] Wie Fn. 6; "Child-friendly justice - Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States", FRA – European Union Agency for Fundamental Right, 2017, Child-friendly justice – perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States - Annexes; Münder in: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017, Beltz Juventa.

a) Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Der Entwurf sieht an mehreren zentralen Stellen vor, dass rechtsgestaltende Erklärungen und Widersprüche erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich sind. Die Altersgrenze ist zwar im deutschen Recht nicht neu, wird aber dem kinderrechtlichen Gebot der Einzelfallbetrachtung und dem Reifeprinzip nicht immer gerecht. Eine altersabhängige Grenze bei Beteiligungsrechten widerspricht grundsätzlich den Standards der UN-KRK und den Europaratsleitlinien für eine kindgerechte Justiz.

Eine feste Altersgrenze von 14 Jahren für die Mitbestimmung bietet einerseits die Chance, dass in dieser Altersklasse die Mitbestimmung von Kindern gesetzlich abgesichert ist und der Wille der Kinder ab diesem Alter, in diesen Fällen, verbindlich zu berücksichtigen ist. Dies kann als Fortschritt gesehen werden.

Kinder haben jedoch auch das Recht, sich in Verfahren nicht zu äußern. Das neu eingeführte Zustimmungserfordernis (§§ 1631 Abs. 2, 1643 Abs. 2 BGB-E) birgt, so wie es jetzt ausgestaltet ist, die Gefahr, dass Kinder sich gegen ihren Willen an Verfahren beteiligen müssen. Daher regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, dass die Stellen, die die Erklärung der Eltern entgegennehmen, den Willen des Kindes aktiv ermitteln und dokumentieren müssen, eine Zustimmungsvoraussetzung für das Wirksamwerden der Erklärungen jedoch ausgeschlossen wird.

Es wird angeregt, dass die Zustimmung als Beteiligungsmöglichkeit des Kindes ausgestaltet wird. Bei einem entgegenstehenden Willen des Kindes soll die Sorgeerklärung der Eltern nicht wirksam werden. Bei einer ausdrücklichen Zustimmung soll die Erklärung wirksam werden. Erklärt das Kind jedoch, dass es sich dazu nicht äußern möchte, so muss auch dies von der beurkundenden Stelle beachtet und dokumentiert werden und die Erklärung der Eltern soll ohne Zutun des Kindes wirksam werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Ob die Erklärung dem Kindeswohl widerspricht, muss die zuständige Stelle i.S.d. § 1626 BGB-E ermitteln. So wird sichergestellt, dass das Kind die Entscheidung maßgeblich mitgestalten kann, wenn es dies möchte, aber auch die Möglichkeit hat sich nicht zu äußern.

Sorgeerklärungen bedürfen nach § 1631 Absatz 3 BGB-E der öffentlichen Beurkundung. Wenn die Zustimmung des Kindes durch eine andere Stelle als das Gericht entgegengenommen werden kann, ist zu bedenken, dass auch diese Stellen die notwendige Qualifizierung für die Arbeit mit Kindern haben müssten. Insbesondere in der Notarausbildung werden Kenntnisse zu Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen nicht gelehrt. Das Deutsche Kinderhilfswerk mahnt, dass durch eine mögliche Erklärung vor nicht geschulten Stellen eine kindgerechte Beteiligung, trotz der richtigen Intention des Gesetzes, gefährdet werden kann. Daher regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, dass nachgeburtliche Erklärungen nicht bei Notar*innen abgegeben werden können. Hilfsweise wird vorgeschlagen, dass eine Altersgrenze der Kinder für die Abgabe einer Erklärung bei Notar*innen festgelegt wird, um sicher zu gehen, dass eine kindgerechte Beteiligung und eine fachliche Einschätzung zur Reife von Kindern unter 14. Jahren (s.u.) sichergestellt sind.

b) **Kinder unter 14 Jahren**

Der Gesetzesentwurf sieht kein umfassendes Konzept vor, wie Kinder unter 14 Jahren besser an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt werden und sie sich ernstgenommen fühlen.

Insbesondere durch die starre Altersgrenze von 14 Jahren besteht die konkrete Gefahr, dass Kindern unter 14 Jahren in Verfahren, die ihre Lebenssituation unmittelbar und tiefgreifend betreffen, durch die Gesetzesänderung wieder stärker eine passive Rolle zugeschrieben wird und die Beteiligung von jüngeren Kindern durch die starre Altersgrenze in der Praxis an Stellenwert verliert. [8]

Besonders problematisch ist dies in Konstellationen häuslicher Gewalt, in denen die eigenständige Perspektive von jüngeren Kindern auf Umgangs- und Sorgerechtsfragen gehört und beachtet werden muss. Die Nichtberücksichtigung des Kindeswillens kann, insbesondere in

[8] Vgl. hierzu: Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ – Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2022, DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf.

Gewaltkonstellationen, zu Ergebnissen führen, die weder dem Kindeswohl noch dem Gewaltschutz entsprechen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt daher an, eine flexible Übergangsregelung (vergleichbar mit § 105 JGG) vorzusehen, die ermöglicht, Kindern durch eine richterliche Einzelfallentscheidung oder eine Einzelfallentscheidung des Jugendamts bei entsprechender Einsichts- und Urteilsfähigkeit auch vor dem 14. Geburtstag Verfahrensrechte zuzuerkennen, wenn die Kinder dies wollen. Das deutsche Recht kennt das Prinzip entwicklungsorientierter Übergangsregelungen, wie etwa § 105 JGG zeigt, der anstelle starrer Altersgrenzen eine flexible Einzelfallentscheidung anhand des individuellen Entwicklungsstands ermöglicht. Der Gesetzgeber würde somit anerkennen, dass Reife kein punktuelles Ereignis, sondern ein Prozess ist. Dies würde den Anforderungen der UN-KRK entsprechen und die kindliche Selbstbestimmung im Prozess stärken.

Alternativ oder ergänzend sollte für bestimmte Konstellationen, z.B. im Fall von häuslicher Gewalt, eine Ausnahme von der starren Altersgrenze gesetzlich normiert werden. Je schwerwiegender die Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung auf das Kind sind, desto niedriger sollten die Anforderungen an die Mitwirkungsrechte sein.

Sofern an einer starren Altersgrenze festgehalten wird, wird angeregt, die besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund eingeschränkter Mitwirkungsrechte der Kinder unter 14 Jahren in § 1626 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E hervorzuheben. Z.B. in Form eines zweiten Satzes: “Das Gericht hat die Tatsache, dass Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine eigenständigen Mitbestimmungsrechte besitzen, bei der Berücksichtigung seines Willens besonders zu beachten.”

c) Zur Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung wird darüber hinaus erläutert, dass „ab dem vollendeten 14. Lebensjahr [...] davon ausgegangen werden [kann], dass Kinder sowohl die geistige Reife für eine Mitbestimmung als auch ein entsprechendes Bedürfnis hiernach entwickelt haben." Es wird angeregt hier ein “spätestens” hinzuzufügen, um deutlich zu machen, dass diese Reife und Bedürfnisse auch schon bei jüngeren Kindern vorliegen können.

Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Altersgrenze aus einer rein praktischen Notwendigkeit heraus entstanden ist und man bei jüngeren Kindern bei einer Einzelfallbetrachtung davon ausgehen kann, dass auch diese die geistige Reife und das Bedürfnis nach Mitbestimmung haben können.

Die Gesetzesbegründung zu § 1631 BGB-E legt darüber hinaus nahe, dass ein Zustimmungserfordernis sicherstelle, dass Eltern mit dem Kind ihre Wünsche besprechen und versuchen "es hiervon zu überzeugen, damit es sein Einverständnis erklärt." (S. 108 des Gesetzesentwurfs). Das Deutsche Kinderhilfswerk regt an, die Gesetzesbegründung so zu präzisieren, dass daraus klar hervorgeht, dass das Ziel des Gesetzes nicht ist, dass Eltern ihre Kinder von ihren Vorstellungen überzeugen, sondern dass im Sinne des Kindeswohls eine gute gemeinsame Lösung im gemeinsamen Gespräch angestrebt wird.

3. Qualifizierung von Fachkräften

Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, für alle Berufsgruppen, die mit Betroffenen häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, geeignete Aus- und Fortbildungsangebote sicherzustellen. Auch die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz geben vor, dass alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen, zu kindgerechten Vorgehensweisen im Umgang mit Kindern verschiedener Alters- und Entwicklungsstufen und solchen in besonders verletzlicher Situation erhalten sollten. Über die Verfahrensbeistandschaft und Richterschaft hinaus sollten demnach auch für alle anderen an Verfahren beteiligten Fachkräfte (Jugendamt, Polizei, Sachverständige, Anwält*innen, Dolmetscher*innen) Anforderungen gelten, die diese erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen fordern. Insbesondere ist dies zu beachten, wenn Jugendliche nun vor Jugendamt und Notar*innen und anderen öffentlichen Stellen ihre Zustimmung zur Sorgeerklärung erteilen sollen.

4. Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht

Der Entwurf trägt den besonderen Herausforderungen häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren an zahlreichen Stellen Rechnung und stellt damit Problematiken gesetzlich klar, die in der Praxis bislang nicht immer die erforderliche Beachtung gefunden haben.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt folgende gesetzliche Konkretisierungen an:

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Normierung der Definition von häuslicher Gewalt im § 1632 BGB-E im Sinne der Istanbul-Konvention ausdrücklich. Er sollte jedoch um den Klarstellungshinweis des Artikel 3 b) der Istanbul-Konvention ergänzt werden, wonach häusliche Gewalt unabhängig davon vorliegt, ob Täter*in und Betroffene denselben Wohnsitz haben oder hatten.

Die Definition der häuslichen Gewalt sollte konsequent im Referatsentwurf umgesetzt und angewendet werden. Entsprechend sollte beispielsweise § 1684 Abs. 3 BGB-E nicht nur auf die körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils abstellen, sondern alle Formen der häuslichen Gewalt berücksichtigen.

Bei der Rücksichtnahmepflicht gemäß § 1627 Abs. 3 BGB-E, § 1646 Abs. 3 BGB-E und § 1682 Abs. 1 S. 2 BGB-E sollte häusliche Gewalt im Rahmen der Unzumutbarkeit ausdrücklich normiert werden und nicht nur in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden. Das Gleiche gilt für § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB-E, insbesondere für die Fälle, in denen (volljährige) Geschwisterkinder ihr Umgangsrecht mit den bei den Eltern lebenden Geschwisterkindern wahrnehmen wollen und selbst häusliche Gewalt erlebt haben.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass häusliche Gewalt in § 1680 Abs. 2 BGB-E ausdrücklich Erwähnung findet, regt jedoch an, den Halbsatz „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat “ in § 1680 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E zu streichen, da häusliche Gewalt gegenüber einem Elternteil regelmäßig Auswirkungen auf das Kind hat (vgl. auch S. 96 des Gesetzesentwurfs). Hilfsweise wird vorgeschlagen, den Halbsatz

zumindest in: „sofern nicht auszuschließen ist, dass diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat und dass die Person auch gegen das Kind Gewalt anwendet.“ umzuformulieren.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt an, die Regelungen im § 1684 Abs. 1-3 BGB -E als Soll-Vorschriften zu gestalten. Im Sinne der UN-KRK sollen auch Entscheidungen zum Umgang so ergehen, dass sie dem Kindeswohl am besten entsprechen. Das durch eine Soll-Vorschrift intendierte Ermessen verdeutlicht, dass das Kindeswohl in allen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Möglichkeit der Anordnung zu sozialen Trainingskursen oder an einer Gewaltpräventionsberatung in § 1666 Abs. 3 BGB-E und § 1684 Abs. 4 BGB-E. Es wird jedoch angeregt, weitere Ausführungen dazu zu machen, welche Qualifikationen und Anforderungen die Kurse erfüllen müssen, um effektive Täterarbeit zu garantieren.

5. Umgang mit Geschwistern und anderen Bezugspersonen

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt, dass der Umgang mit Geschwistern und anderen Bezugspersonen nun umfassender geregelt ist, indem neben dem bestehenden Umgangsrecht für Geschwister mit dem Kind (§ 1685 Abs. 1 BGB bzw. § 1690 Abs. 1 BGB-E) jetzt ein eigenes Umgangsrecht des Kindes mit den Geschwistern (§ 1688 S.1 Nr. 1 BGB-E) und anderen Bezugspersonen normiert wird.

Die Beziehung zwischen Geschwistern hat insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe einen besonders hohen Stellenwert, da sie oft die stabilste und dauerhafteste Bindung im Leben von Kindern darstellt, gerade dann, wenn das Verhältnis zu den Eltern belastet oder unterbrochen ist. Das Sorge- und Umgangsrecht sollte diesen Stellenwert der Geschwisterbeziehungen widerspiegeln. Daher sollte in der Regel von der Kindeswohldienlichkeit von Geschwisterbeziehungen ausgegangen werden. Ähnlich wie in § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII sollte auch für Sorge- und Umgangsregelungen gesetzlich klargestellt werden, dass der Geschwisterbeziehung bei diesen Regelungen Rechnung getragen werden soll.

Dies hat insbesondere im Hinblick auf die neue Zustimmungsregelung Relevanz, wenn das ältere Geschwisterkind bei Sorge- und Umgangsentscheidungen ein Mitbestimmungsrecht hat und das jüngere nicht. Geschwister sollten nicht allein deswegen getrennt werden können, weil das jüngere Geschwisterkind nicht zu der Entscheidung zustimmen muss und dann zu dem Elternteil gehen muss, zu dem das ältere Geschwisterkind nicht möchte.

Es sollte darüber hinaus gesetzlich klargestellt sein, dass im Falle von häuslicher Gewalt der Umgang zwischen Geschwistern ermöglicht wird, ohne den Kontakt zu dem gewaltausübenden Elternteil haben zu müssen, wenn das eine Geschwisterkind nicht mehr mit den Eltern zusammenlebt.

6. Anordnung des Wechselmodells

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt in § 1683 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BGB-E die gesetzliche Klarstellung an, dass das Wechselmodell nicht im Falle häuslicher Gewalt angeordnet werden darf und nicht bei einer fehlenden Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern angeordnet werden soll.

Zwar kann ein Wechselmodell in vielen Familienkonstellationen ein sinnvolles Betreuungsmodell darstellen. Jedoch ist für die praktische Umsetzung des Wechselmodells eine bestehende Fähigkeit der Eltern, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren essenziel. Bei mangelnder Kooperationsfähigkeit der Eltern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die kommunikativen Voraussetzungen des Wechselmodells vorliegen.

Insbesondere ist in Fällen von häuslicher Gewalt nicht nur diese Kooperationsfähigkeit nicht gegeben, sondern es besteht auch ein Schutzinteresse des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes, dass durch eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gefährdet würde.

Für das Wohl des Kindes ist es nicht förderlich, in einem Wechselmodell betreut zu werden, in dem es an Einigungsfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft mangelt. Das dadurch entstehende Konfliktpotenzial zwischen den Eltern wirkt sich negativ auf das Kindeswohl aus.

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt dementsprechend an, in § 1683 Abs. 3 BGB-E einen Ausschluss des Wechselmodells in Fällen von häuslicher Gewalt explizit zu normieren und die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern als Maßstab für die Voraussetzung für das Wechselmodell aufzuführen.

7. Widerspruchslösung bei der gemeinsamen Sorge, § 1630 BGB-E

Das Deutsche Kinderhilfswerk befürchtet bei der Widerspruchslösung in § 1630 BGB-E, die an die Vaterschaftsanerkennung gekoppelt ist, eine unnötige Verkomplizierung, ungewollte gemeinsame Sorge und eine Rechtsunsicherheit für den Zeitraum der Widerspruchsfrist.

Es wird befürchtet, dass durch diese Kopplung an die Vaterschaftsanerkennung zudem die Zahl der Vaterschaftsanerkennungen zurückgehen, weil die Gefahr einer ungewollten gemeinsamen Sorge nicht in Kauf genommen werden soll. Eine Vaterschaftsanerkennung liegt jedoch grundsätzlich im Interesse des Kindes.

Das Deutsche Kinderhilfswerk bezweifelt darüber hinaus, dass durch die Regelung eine große Entlastung der Verwaltung stattfinden wird. Um eine Rechtssicherheit, insbesondere im Falle einer Frühgeburt, zu gewährleisten, sollte ab dem fünften Schwangerschaftsmonat keine Widerspruchslösung mehr empfohlen werden. Für alle Fälle danach sollte die gemeinsame Sorge für eine sofortige Rechtssicherheit direkt erklärt werden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass, wenn die Widerspruchsfrist in den Zeitpunkt der Geburt fällt, wenn ab dem 5. Schwangerschaftsmonat die Widerspruchslösung gewählt wird, dies zu einer ungewollten gemeinsamen Sorge führen kann. Den Widerspruch so kurz nach der Geburt zu erklären, ist eine hohe Hürde für die Mütter. Daher regt das Deutsche Kinderhilfswerk eine Fristaussetzung bis 8 Wochen nach der Geburt an, sollte an der Widerspruchslösung festgehalten werden. Dies würde jedoch auch zu mehr Rechtsunsicherheit führen.

8. Evaluation

Der Referatsentwurf sieht keine Evaluation der Gesetze vor. Der zeitgleich vorangetriebene Referatsentwurf zur Reform des FamFG, der in weiten Teilen dieselben Regelungsgegenstände, insbesondere den Schutz gewaltbetroffener Personen in familiengerichtlichen Verfahren und die Stärkung der Stellung von Kindern, hat, sieht eine Evaluierung ausdrücklich vor. Das Deutsche Kinderhilfswerk regt an eine gesetzliche Evaluierungsklausel aufzunehmen, die eine systematische Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes auf gewaltbetroffene Elternteile und Kinder und auf die Stellung des Kindes im Verfahren sicherstellt. Bei der Evaluation sind die Perspektiven von Kindern zwingend mit einzubeziehen.

9. Ressourcen

Das Deutsche Kinderhilfswerk merkt an, dass eine kindgerechte und betroffenensensible Justiz Ressourcen benötigt. Bereits jetzt sind die UN-KRK und die Istanbul-Konvention geltendes Recht, werden jedoch in der Praxis noch nicht umfassend umgesetzt. Art. 8 der Istanbul-Konvention gibt vor, dass angemessene finanzielle und personelle Mittel für die geeignete Umsetzung der Konvention bereitgestellt werden müssen. Der erhöhte Aufwand in Verfahren mit Kindern und bei häuslicher Gewalt muss bei den Pensen durch angepasste Zeitwerte berücksichtigt werden.

C. Fazit

Der Referatsentwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz setzt sich mit vielen relevanten Aspekten im Themenbereich der Kinderrechte und der häuslichen Gewalt auseinander, sieht dabei an vielen Stellen die relevanten Problem- und Fragestellungen und bietet in diesem Rahmen viele begrüßenswerte Lösungsvorschläge und Änderungsvorhaben an. Jedoch bleiben neben den positiv hervorzuhebenden Aspekten des Entwurfs weitere Probleme und Fragestellungen bei der effektiven Umsetzung der Kinderrechte und des Schutzes vor häuslicher Gewalt offen.

Ein zentraler Aspekt der Kinderrechte ist das Kindeswohl. Die Verankerung des Kindeswohls und des nicht abgeschlossenen Katalogs der Kriterien,

die bei Entscheidungen über das Kindeswohl berücksichtigt werden müssen, ist dementsprechend erfreulich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Qualifikationserfordernisse an Fachkräfte, die die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz vorsehen, in der Praxis oft noch nicht von Beginn der Tätigkeit der Fachkräfte sichergestellt werden, bieten die Regelbeispiele gute Anhaltspunkte für die Bewertung des Kindeswohls, ohne dabei die erforderliche Einzelfallbetrachtung auszuschließen.

Kinderrechtlich ebenfalls relevant sind die Beteiligungsrechte der Kinder. Insbesondere ist gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-KRK eine Berücksichtigung des Kindeswillens abhängig von Alter und Reife des individuellen Kindes vorzunehmen. Starre Altersgrenzen, die die Willensäußerung und Berücksichtigung ohne eine individuelle Betrachtung des Kindes einschränken, sind nicht im Sinne einer effektiven Umsetzung von Beteiligungsrechten. Die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder ist essenziell, solche Möglichkeiten müssen jedoch so ausgestaltet sein, dass sie Raum für Nicht-Äußerungen, Freiwilligkeit und die angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens im Sinne der UN-KRK lassen.

Die Beachtung und ausdrückliche Erwähnung von häuslicher Gewalt im Familienrecht ist ein wichtiger Schritt bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Schaffung von Schutzmöglichkeiten. Umso wichtiger ist es, dass die Auswirkungen von häuslicher Gewalt gesamtheitlich betrachtet werden. In Familienkonstellationen ist es dabei wichtig, neben den Schutzbedarfen des betroffenen Elternteils auch die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf das Kind und auf mögliche Geschwisterbeziehungen anzuerkennen und Schutzmöglichkeiten zu bieten. Auch im Sorge- und Umgangsrecht sowie bei der Anordnung von Betreuungsmodellen sollte die häusliche Gewalt immer und konsequent mitgedacht werden.

Insgesamt begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk den Referatsentwurf des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtmodernisierungsgesetz). Die Zielsetzung, Betroffene von häuslicher Gewalt zu schützen und eine effektive Stärkung von Kindern und Kinderrechten im Familienrecht ist wichtig und positiv anzuerkennen.

Wenn die in dieser Stellungnahme ausgeführten Aspekte Berücksichtigung finden und die dargestellten Handlungsempfehlungen eingearbeitet werden, kann die Umsetzung dieses Gesetzesentwurfs ein wichtiger Schritt für verbesserte Bedingungen für Kinder und Betroffene von häuslicher Gewalt im Familienrecht sein.

Für weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:
Leona Vehring
Referentin Kinderrechte
vehring@dkhw.de

Linda Zaiane-Kuhlmann
Abteilung Politik
Stv. Abteilungsleitung
Zaiane-kuhlmann@dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 308693-0
Fax: +49 (0)30 308693-93
www.dkhw.de